

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen von Q.ANT an den Kunden sowie den sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Q.ANT und dem Kunden zugrunde und gelten als Bestandteil des zwischen Q.ANT und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags ausschließlich. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Q.ANT diesen bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt. Die Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen Q.ANT und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
- Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Q.ANT ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, ausschließlich der Sitz von Q.ANT. Q.ANT behält sich das Recht zur Klageerhebung am Sitz des Kunden vor.
- Das Recht, Zahlungen oder sonstige eigene Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Zurückbehaltungsrecht oder seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Kunden unbenommen.

- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht verbunden.
- Q.ANT ist jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen.
- Bei der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von Kontakt- und Interaktionsdaten von Ansprechpartnern des Kunden erforderlich. Q.ANT verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen.
- Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Leistungen übermittelt Q.ANT Mitarbeiter-Kontaktdaten an den Kunden, um eine geordnete Kommunikation und Leistungsabwicklung zu ermöglichen. Der Kunde darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit Q.ANT verwenden.

II. Beschaffenheit, Liefer-/Leistungszeit, Leistungshindernisse

- Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands wird durch die vereinbarten Leistungsmerkmale (insbesondere Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität) bestimmt. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit, einen Verwendungszweck, bestimmtes Zubehör oder bestimmte Anleitungen vereinbart haben, sind ausschließlich diese Beschaffenheit, die Eignung für diesen Verwendungszweck, dieses Zubehör und diese Anleitungen geschuldet. Insoweit kommt es insbesondere nicht auf die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstands oder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands, das Zubehör oder die Anleitungen an, die der Kunde ohne weitere Vereinbarung erwarten kann.
- Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen Q.ANT und dem Kunden. Sie ist nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ihre Einhaltung durch Q.ANT setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Vertragsdetails zwischen den Vertragsparteien abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden

Verpflichtungen, etwa besondere Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Bei nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen des Liefer-/Leistungsumfangs verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit ebenfalls angemessen.

3. Soweit eine Liefer-/Leistungsverzögerung auf unvorhersehbare, nicht von Q.ANT zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, haftet Q.ANT nicht für die Verzögerung; die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Dies gilt auch im Fall mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern Q.ANT einen gleichwertigen Deckungseinkauf getätigt hat und kein Verschulden an der mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung trifft. Q.ANT wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
4. Sofern unvorhersehbare, nicht von Q.ANT zu vertretende Umstände gemäß vorstehendem Absatz die Vertragserfüllung für Q.ANT auf unabsehbare oder den Vertragszweck gefährdende Dauer erschweren und das Leistungshindernis für Q.ANT nicht mit zumutbaren Aufwendungen zu überwinden ist, steht Q.ANT das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Q.ANT ist in solchen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die leistungser schwerenden Umstände zu informieren und, nach Ausübung des Rücktritts, bereits erlangte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich an diesen zu erstatten. Über die Erstattungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

III. Versandbedingungen, Zahlungsbedingungen, Preise

1. Für den Warenversand von Q.ANT an den Kunden gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vertraglich einbezogen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Versandlieferungen von Q.ANT nach der INCOTERMS 2020-Versandklausel "EXW (Ex Works) Q.ANT Herstellerwerk". Soweit vereinbart ist, dass Q.ANT den Transport versichert, deckt dies nur den Transport vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden ab.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche von Q.ANT gestellten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug auf das von Q.ANT jeweils angegebene Konto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von Q.ANT maßgebend.
3. Q.ANT behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauskasse oder eine Anzahlung zu verlangen.
4. Vereinbarte Preise sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils Nettopreise ohne die gegebenenfalls hinzukommende gesetzliche Umsatzsteuer in der zum Lieferungs- oder Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Q.ANT behält sich das Eigentum am Gegenstand des Kaufvertrags, Werklieferungsvertrags oder Werkvertrags bis zur vollständigen Erfüllung aller

Zahlungsverpflichtungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem jeweiligen Vertrag vor.

2. Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
3. Zur Verarbeitung oder Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde vor vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen nur berechtigt, wenn er die Ware erkennbar als Integrator oder sonstiger Zwischenhändler bestellt hat und solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Sämtliche aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus zur Sicherung der Zahlungsansprüche von Q.ANT an Q.ANT ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt und wird Q.ANT die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzantragsgrund vorliegt. Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden finden ausschließlich für Q.ANT statt. Bei Verbindung mit anderen, Q.ANT nicht gehörenden beweglichen Sachen steht Q.ANT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung zu.
4. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Q.ANT unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Q.ANT nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Q.ANT kann in diesem Fall nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde den Gegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr am Sitz von Q.ANT abliefert oder aber Q.ANT die Abholung des Gegenstands vor Ort gestattet. Wählt Q.ANT die Abholung des Gegenstands, hat der Kunde Q.ANT ungehinderten Zutritt zum Standort und Zugang zum Gegenstand für die Dauer der Deinstallation und der Abholung zu gestatten und etwaige Hindernisse, die der Abholung entgegenstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen. Q.ANT kann vom Kunden die Erstattung der Kosten der Deinstallation und der Abholung neben dem Ersatz sonstiger Schäden verlangen.

V. Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistung“)

1. Soweit am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vorliegen, haftet Q.ANT unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Abschnitt VI, nur nach den folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 Q.ANT wird alle mangelbehafteten Teile des Vertragsgegenstands nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen ("Nacherfüllung"). Q.ANT wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der

Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde Q.ANT für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstands Nutzungsersatz zu leisten.

- 1.2 Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. Q.ANT bleibt vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, im Werk von Q.ANT durchzuführen. Q.ANT trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung regelmäßig inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung, soweit der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es Q.ANT frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Q.ANT bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von Q.ANT, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten sich diese nach den im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.
- 1.3 Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn Q.ANT – vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchsfähigkeit einschränken.
- 1.4 Ansprüche auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe des Abschnitts VI geltend gemacht werden.
- 1.5 Ein im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung üblicher Verschleiß von Bauteilen oder Werkzeugen begründet keine Mängelansprüche.
- 1.6 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften (Betriebsanleitung) vorgenommen oder keine Originalteile verwendet hat. Im Rahmen der Wartung, Instandhaltung und im Betrieb sind grundsätzlich

Original Q.ANT Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden.

- 1.7 Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt, wird Q.ANT auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch Q.ANT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die genannten Verpflichtungen von Q.ANT sind – vorbehaltlich Abschnitt VI – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, soweit

- der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat,
- der Kunde Q.ANT in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und Q.ANT die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz ermöglicht,
- Q.ANT alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und
- der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

- 1.8 Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkannter Mängel, die nicht unverzüglich gerügt wurden, bleibt unberührt.

2. Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von Q.ANT in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen Q.ANT nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von Q.ANT. Q.ANT haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach Vorgaben von Q.ANT gehandelt hat. Q.ANT wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die Q.ANT ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.
3. Beim Kauf gebrauchter Sachen ist die Haftung für Mängel ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart.
4. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von Q.ANT übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.

VI. Haftung auf Schadensersatz

1. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet Q.ANT – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - bei Vorsatz, oder

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter, der Organe oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
- bei Mängeln, die Q.ANT arglistig verschwiegen hat, oder
- im Rahmen einer Garantiezusage, oder
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere der Pflicht zur rechtzeitigen und mängelfreien Lieferung) haftet Q.ANT darüber hinaus auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Die Haftung von Q.ANT ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit sie nicht von Q.ANT zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet Q.ANT nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf-/Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch Q.ANT.
3. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden, die auf Mängeln am Kauf-/Leistungsgegenstand beruhen, gelten die Regelungen unter Abschnitt VII.

VII. Gewährleistungsfrist, sonstige Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren, soweit nicht anders vereinbart, mit Ablauf von zwölf Monaten
 - a. beim Kauf ab Ablieferung des Vertragsgegenstands und
 - b. bei Werkleistungen oder vereinbarter Abnahme ab erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme des Vertragsgegenstands durch den Kunden.
2. Soweit Q.ANT Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn Q.ANT die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt hat. Ein von Q.ANT abgegebenes Anerkenntnis der Pflicht zur Nacherfüllung bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist nur bezüglich der anerkannten Mängel. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die Q.ANT aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, das den Neubeginn der Verjährungsfrist in Lauf setzt.
3. Im Übrigen verjähren sämtliche sonstigen Ansprüche des

Kunden gegen Q.ANT – gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

4. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Kunden gegen Q.ANT wegen eines Mangels eines vom Kunden weiterverkauften, neu hergestellten Vertragsgegenstands (Lieferantenregress, § 445b BGB) bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Q.ANT den Vertragsgegenstand dem Kunden geliefert hat.
5. Die Verjährungsverkürzung nach vorstehender Ziffer VII.1. auf zwölf Monate gilt nicht, sofern (a) der mangelhafte Vertragsgegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (bei Lieferungen) oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder (c) es sich um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (bei Werkleistungen). In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsverkürzung nach vorstehender Ziffer VII.1. auf zwölf Monate gilt ferner nicht für die unbeschränkte Haftung von Q.ANT für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Q.ANT ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

VIII. Exportkontrolle

1. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Liefergegenstände Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung des Liefergegenstandes sowie der damit verbundenen Informationen und Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.
2. Die Vertragserfüllung durch Q.ANT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Der Export der Liefergegenstände durch den Kunden kann – z.B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Exportgenehmigungsverfahren Q.ANT zu unterstützen und die einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie andere einschlägige Vorschriften zu beachten.
4. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder des Kunden, Informationen von Q.ANT erforderlich sind, wird Q.ANT nach entsprechender Aufforderung alle notwendigen Informationen über den Liefergegenstand zur Verfügung stellen.

IX. Abnahme

1. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, erfolgt die Abnahme des

Vertragsgegenstands im Rahmen einer von Q.ANT definierten Standardprozedur.

- Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Soweit Teilfunktionen des Vertragsgegenstands eigenständig zu Produktionszwecken verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zu Teilabnahmen verpflichtet. Über die (Teil-) Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist.
- Die (Teil-) Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde
 - die Abnahme trotz bestehender Abnahmepflicht (siehe vorstehender Absatz nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist erklärt oder auch nach wiederholter Aufforderung durch Q.ANT verweigert oder
 - die Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung ohne erheblichen Grund verzögert und Q.ANT dem Kunden daraufhin eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist, oder
 - den Vertragsgegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.

2. Leistungshindernisse bei der Inbetriebnahme, Funktionsprüfung oder Einweisung:

- Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendende Wartezeiten von Q.ANT sind vom Kunden gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von Q.ANT gesondert zu bezahlen; Mehrkosten des durch Q.ANT beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von Q.ANT oder von dem durch Q.ANT beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.
- Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von Q.ANT noch von dem durch Q.ANT beauftragten Dritten zu vertreten sind, so kann Q.ANT dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Q.ANT die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht erbracht seien. Q.ANT kann die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweitiger Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.

X. Allgemeine Bestimmungen für Software

1. Soweit im Lieferumfang einer Ware Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software zur Verwendung auf dem konkreten Vertragsgegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Q.ANT zu verändern.

XI. Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

XII. Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen

Ergänzend gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden auf Basis eines gesonderten Vertrags beauftragten Dienst-, Wartungs-, Reparaturleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Gutachten, (im Folgenden einheitlich: "Serviceleistungen"), soweit Q.ANT zu solchen Leistungen nicht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Mängelansprüchen des Kunden gemäß Abschnitt V verpflichtet ist.

1. Wartungen:
 - Wartungstermine werden zwischen dem Kunden und Q.ANT in der Regel mindestens vier Wochen vor gewünschtem Wartungstermin vereinbart. In der Wartung sind keine Reparaturleistungen enthalten. Reparaturleistungen, für die im Übrigen folgender Absatz 2 gilt, werden dem Kunden separat auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise von Q.ANT, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, in Rechnung gestellt.
 - Während der Dauer des Wartungseinsatzes muss das Wartungspersonal frei über das System verfügen können
2. Reparaturleistungen:
 - Hat der Kunde den Reparaturgegenstand nicht unmittelbar von Q.ANT bezogen, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Q.ANT kein Verschulden trifft, stellt der Kunde Q.ANT von evtl. Ansprüchen Dritter aus

gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.

- Soweit möglich, wird dem Kunden im Reparaturangebot der voraussichtliche Reparaturpreis mitgeteilt, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Q.ANT während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Der Kostenvoranschlag ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
- Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vereinbarte Erprobung des Reparaturstands stattgefunden hat, es sei denn, die Reparaturleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von Q.ANT, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Kunde den Reparaturgegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.
- Soweit zur Durchführung einer Reparatur erforderlich, wird der Reparaturgegenstand – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Kosten des Kunden zu Q.ANT transportiert oder bei Q.ANT angeliefert und nach Durchführung der Reparatur wieder zum Kunden zurücktransportiert oder vom Kunden abgeholt. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Für die Dauer der Reparatur bei Q.ANT hat der Kunde auf eigene Kosten für Versicherungsschutz des Reparaturgegenstands gegen die üblichen Gefahren zu sorgen. Bei Verzug des Kunden mit der Rücknahme des Reparaturgegenstands kann Q.ANT für die Einlagerung Lagerkosten berechnen oder den Gegenstand nach Ermessen von Q.ANT auch anderweitig aufbewahren. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
- Bei Reparaturleistungen vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche in seinem Bereich liegenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und Q.ANT bei der Durchführung zu unterstützen. Kommt der Kunde seinen Unterstützungspflichten nicht nach, ist Q.ANT nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.
- Während der Dauer des Reparatursatzes muss das

Reparaturpersonal frei über die Maschine verfügen können.

3. Schulungen:

Reise- und Aufenthaltskosten (bei Vor-Ort-Schulungen die des Referenten) gehen zu Lasten des Kunden. Für ausdrücklich vereinbarte Schulungen, die nicht innerhalb von drei Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstands wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf Erfüllung. Hat Q.ANT das Produkt, für das der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen Q.ANT Lieferprogramms.

4. Stundensätze, Materialpreise, Fahrtkosten:

Serviceleistungen und Materialkosten der für Serviceleistungen verbrauchten Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile,) werden nach den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen von Q.ANT abgerechnet, die dem Kunden auf Wunsch vorab mitgeteilt werden, und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen.

- Systemdaten Im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen erhebt Q.ANT nicht-personenbezogene Daten von Systemen. Dies sind nutzungsunabhängige Daten wie beispielsweise Lizenzierungsdaten und Softwareserienstände sowie nutzungsabhängige Daten wie beispielsweise Betriebszustand, Wartungsdaten und Diagnosedaten. Die Daten können vertrauliche Informationen des Kunden umfassen.
- Diese Daten werden von Q.ANT zur Erbringung der Serviceleistung sowie zum Zweck der allgemeinen Produktentwicklung und -Verbesserung und zur Marktanalyse verarbeitet und gespeichert. Vertrauliche Informationen des Kunden werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistung verwendet. Eine Nutzung vertraulicher Informationen des Kunden für andere Zwecke findet nur auf Grundlage einer gesondert erteilten ausdrücklichen Einwilligung statt.

5. Ersatzteil-Kompatibilität

Ersatzteile werden kontinuierlich weiterentwickelt. Q.ANT behält es sich vor sogenannte Folgekomponenten einzusetzen, die einen neueren Softwarestand voraussetzen. Um reibungslose Serviceleistungen sowie Kompatibilität für sogenannte Folgekomponenten zu gewährleisten, sind regelmäßige Softwareaktualisierungen erforderlich. Nicht aufeinander abgestimmte Softwarestände der Einzelkomponenten können zu Inkompatibilitäten führen.

Q.ANT GmbH

Handwerkstraße 29

70565 Stuttgart

Geschäftsführung:

Dr. rer. nat. Michael Förtsch

AG Stuttgart

HRB 765643

VAT ID DE319374943